

Urteil des Bundesarbeitsgerichts

# Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kündigen Beschäftigte ihr Arbeitsverhältnis und werden sie am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit sind grundsätzlich die betroffenen Beschäftigten beweispflichtig. Ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erkennt die Rechtsprechung einen hohen Beweiswert zu, sodass Arbeitgebende es regelmäßig schwer haben, die Entgeltfortzahlung mit der Begründung zu verweigern, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sei nicht krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Häufig hilft dann nur die Beantragung einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bei der Krankenkasse. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in einem Urteil vom 8. August 2021 – Az.: 5 AZR 149/21 – zum Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geäußert.

## Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit war die Klägerin bei der Beklagten seit Ende August 2018 als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Am 8. Februar

2019 kündigte sie das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der Arbeitgeberin eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung. Ihrer Ansicht nach sei der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke. Außerdem habe die Klägerin am Tag der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber einem Kollegen in ihrem damaligen Einsatzbetrieb telefonisch angekündigt, nicht mehr zur Arbeit zu kommen. Von einer Arbeitsunfähigkeit sei in dem Gespräch keine Rede gewesen.

Die Arbeitnehmerin machte demgegenüber geltend, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-out gestanden. Die Vorinstanzen gaben der auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 8. bis zum 22. Februar 2019 gerichteten Zahlungsklage statt.

## Bestimmte Umstände können Zweifel begründen

Die Revision der Beklagten hatte vor dem BAG Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts habe die ehemalige Mitarbeiterin die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit im streitgegenständlichen

Zeitraum zwar zunächst mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen. Diese sei auch das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert können Arbeitgebende aber erschüttern, wenn sie tatsächliche Umstände darlegen und gegebenenfalls beweisen, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt dies den Arbeitgebenden, müssten betroffene Arbeitnehmende detailliert darlegen und beweisen, dass sie arbeitsunfähig waren. ■